

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2013.60 vom 28. Juni 2011**

BS Appellationsgericht, 2011-06-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2013.60](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2013.60)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2013.60 du 28 juin 2011

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2013.60 del 28 giugno 2011

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses ergibt sich aus dem Überweisungsbeschluss des Präsidiatdepartements vom 13. März 2013 sowie den §§ 10 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG; SG 270.100) und § 42 des Organisationsgesetzes (OG; SG 153.100).

Angefochten ist der die Verfügung der Sozialhilfe vom 28. Juni 2011 bestätigende Entscheid des WSU, mit welchem der Rekurrenten verpflichtet wurde, das Kontrollschild des auf ihn registrierten Autos bei der Motorfahrzeugkontrolle abzugeben, widrigenfalls die Unterstützungsleistungen um die Unterhalts- und Betriebskosten des Autos gekürzt würden. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung handelt es sich bei Weisungen der Sozialhilfe an die unterstützte Person um Zwischenverfügungen, welche in einem sehr engen inneren Zusammenhang zu einer Leistungskürzung für den Fall ihrer Nichtbeachtung stehen (BGer 8C\_871/2011 vom 13. Juni 2012 E. 4.3). Zwischenentscheide sind gemäss § 10 Abs. 2 VRPG nur dann selbständig anfechtbar, wenn sie für den Rekurrenten einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können. Dies ist hier anzunehmen. Die Weisung beeinflusst gerade im vorliegenden Fall die rechtliche Situation der unterstützten Person unmittelbar, da ihr die Nutzung ihres eigenen Fahrzeuges und damit ihres Besitzes entzogen wird. Sie ist geeignet, in deren Grundrechte einzugreifen. Es ist daher von einem nicht wiedergutzumachenden Nachteil und der direkten Anfechtbarkeit des Entscheids auszugehen. Der Rekurrent ist vom angefochtenen Entscheid unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung. Er ist daher gemäss § 13 Abs. 1 VRPG zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs ist einzutreten.

1.2 Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich mangels ausdrücklicher spezialgesetzlicher Regelung nach der allgemeinen Vorschrift von § 8 VRPG. Danach prüft das Gericht, ob die Vorinstanz den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt, das öffentliche Recht nicht oder nicht richtig angewendet oder von dem ihr zustehenden Ermessen einen unzulässigen Gebrauch gemacht hat (statt vieler: AGE VD. 2012.11 vom 10. September 2012, VD.2011.88 vom 11. Juni 2012).

1.3 Sozialhilferechtliche Leistungen bilden zivilrechtliche Ansprüche im Sinne von Art. 6 Abs. 1 EMRK, soweit das anwendbare Recht darauf einen rechtlichen Anspruch verleiht (vgl. BGer 8C\_119/2010 vom 2. Dezember 2010 E. 3.1, 8C\_124/2009 vom 3. April 2009 E. 3.3; VGE 630/2009 vom 26. August 2009). Vorliegend hat der Rekurrent am 7. Juni 2013 in diesem Zusammenhang auf die Durchführung einer mündlichen Parteiverhandlung verzichtet, weshalb der Entscheid auf dem Zirkulationsweg gefällt werden kann (§ 25 Abs.

3 VRPG).

## E. 2

2.1 Der Rekurrent beantragt mit Eingaben vom 16. und 23. April sowie 11. Mai, 9. Juni und 14. Juli 2014 vorab den Ausstand sämtlicher Mitglieder des Präsidiums, sämtlicher Richterinnen und Richter wie auch Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter und aller Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Appellationsgerichts. Zur Begründung macht er geltend, dass die Präsidentinnen und Präsidenten wie auch die Richterinnen und Richter durch ihre Mitwirkung im Zwischenverfahren VD.2012.117 voreingenommen und befangen seien, da sie sich bereits mit zahlreichen Punkten inhaltlich befasst hätten, die auch Gegenstand des vorliegenden Hauptverfahrens bilden würden. Mit der Verweigerung der damals begehrten Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung sei bereits ex lege ein Ausstandsgrund gegeben. Darüber hinaus sei das Gericht damals von falschen Annahmen ausgegangen, die er im vorliegenden wie schon im damaligen Verfahren widerlegt habe. Das Verwaltungsgericht habe sich bereits im Verfahren VD.2012.117 materiell mit zum Hauptverfahren gehörenden Punkten eingehend auseinandergesetzt und immer zu seinen Lasten ■Vorfeststellungen■ getroffen, sodass die an dem in jenem Verfahren beteiligten Richterinnen und Richter samt der Gerichtsschreiberin sich eine feste Meinung gebildet hätten und befangen seien. Weiter macht der Rekurrent unter Bezugnahme auf seine Eingabe vom 14. August 2013 geltend, aus den ■wiederholt und böswillig begangenen Verfahrensfehlern■ manifestiere das Appellationsgericht ■eine grosse Antipathie■ ihm gegenüber und seine Ungleichbehandlung als Prozesspartei. Er bezieht sich dabei auf Verhalten der Präsidentin Dr. Marie-Louise Stamm sowie der Präsidenten Dr. Stephan Wullschleger, Dr. Heiner Wohlfahrt und Dr. Olivier Steiner in früheren Verfahren, die er in seiner Replik vom 14. August 2013 im Einzelnen genannt hat. Unter Hinweis auf die Zuteilung der Geschäfte an die Kammern und Ausschüsse gemäss § 66 Abs. 1 Satz 2 GOG macht der Rekurrent ferner geltend, dass damit Dr. Marie-Louise Stamm der Willkür Tür und Tor öffnen könne, indem sie ■Fälle mit Ausländer- und Fürsorgebezug immer sich selbst oder allfälligen Hardlinern oder fremdenfeindlich gesinnten Richter/Innen oder ( ) ihr (LDP) parteifreundschaftlich verbundenen Richter/Innen zuweisen könne, was bereits den Verdacht auf Befangenheit begründe. Es müsse daher vermutet werden, dass Dr. Stephan Wullschleger letztlich selber für die Zuteilung des Falls an sich gesorgt habe, was ihn allein schon parteiisch und befangen mache. Sodann bestehe aufgrund der gleichen Parteizugehörigkeit des Vorstehers des WSU, Dr. Christoph Brutschin, und der Appellationsgerichtspräsidenten Dr. Stephan Wullschleger, Dr. Olivier Steiner, Christian Hoenen, Eva Christ, Gabriella Matefi, Jacqueline Frossard, Dr. Eugen Fischer, Dr. Eva Kornicker und Dr. Jonas Schweighauser ■mindestens ein parteifreundschaftliches, wenn nicht gar noch innigeres Verhältnis■. Eine gleich enge Beziehung sei zwischen dem Regierungspräsidenten Dr. Guy Morin und Dr. Claudius Gelzer aufgrund der Zugehörigkeit zur Grünen Partei auszumachen. Weiter bezieht sich der Rekurrent mit Bezug auf Dr. Claudius Gelzer auf dessen selbständigen Austritt im Verfahren VD.2012.205 nach seiner Entscheidung über die unentgeltliche Rechtspflege. Schliesslich macht der Rekurrent geltend, es sei nicht ungewöhnlich, dass die Voreingenommenheit einzelner Präsidentinnen und Präsidenten, Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber das gesamte Gericht in den Ausstand treibe.

2.2 Über Streitige Ausstandsgesuche entscheidet nach § 43 GOG grundsätzlich die zuständige Gerichtskammer in Abwesenheit des betroffenen Gerichtsmitglieds.

Demgegenüber kann eine Behörde selbst über ihren eigenen Ausstand bzw. über denjenigen ihrer Mitglieder bestimmen, wenn die gestellten Ablehnungsbegehren unzulässig sind (BGer 2C\_615/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 5, 2C\_305/2011 vom 22. August 2011 E. 2.6, 2C\_8/2007 vom 27. September 2007 E. 2.4 und 2D\_11/2009 vom 14. April 2009 E. 2). Dies ist hier der Fall.

2.2.1 Der Rekurrent hat bereits die mit Replik vom 14. August 2013 erfolgte Ablehnung der Appellationsgerichtspräsidentinnen und -präsidenten Dr. Marie-Louise Stamm, Dr. Stephan Wullschleger, Dr. Heiner Wohlfart, Dr. Olivier Steiner lic. iur. Christian Hoenen und Dr. Claudius Gelzer mit deren Mitwirkung in den Verfahren VG.2011.1 und VD.2012.117 begründet. Gleichzeitig hat er mit jener Eingabe auch die bisherige Verfahrensführung durch den Instruktionsrichter beanstandet und damit die Ablehnung von Dr. Stephan Wullschleger begründet. Mit dieser Argumentation hat sich die Kammer des Verwaltungsgerichts im Urteil DG.2013.20 vom 5. November 2013 bereits eingehend beschäftigt und das darauf gestützte Ausstandsbegehren abgewiesen. Dieser Entscheid ist vom Rekurrenten nicht angefochten worden und in formelle Rechtskraft erwachsen. Wie jeder verfahrensleitende Entscheid ist er zwar nicht in materielle Rechtskraft erwachsen, weshalb im weiteren Verlauf erneut der Ausstand von Gerichtsmitgliedern verlangt werden kann. Dies setzt indes eine neue Begründung voraus (BGer 1P.108/2001 vom 11. Juli 2001 E. 2d/bb). An einer solchen fehlt es aber mit Bezug auf die geltend gemachte Vorbefassung wie auch die beanstandete Verfahrensführung. Der Rekurrent nennt mit seinen neuen Eingaben keine neuen Aspekte, welche er nicht schon mit seinen weitschweifigen Ausführungen in der Replik geltend gemacht hat. Diese sind daher bereits beurteilt worden. Damit handelt es sich inhaltlich um ein reines Wiedererwägungsgesuch, auf das aufgrund des Fehlens neuer tatsächlicher oder rechtlicher Aspekte nicht einzutreten ist. Das Ausstandsbegehren erweist sich daher insoweit als unzulässig.

2.2.2 Ebenfalls nicht einzutreten ist auf die unter Hinweis auf § 66 GOG erfolgte Ablehnung von Dr. Marie-Louise Stamm. Einerseits ist nicht ersichtlich, weshalb deren gesetzliche Kompetenz zur Zuweisung der Geschäfte an die Kammern und Ausschüsse ihre Befangenheit bezüglich der vorliegenden Sache begründen könnte. Andererseits wirkt Dr. Marie-Louise Stamm gar nicht im vorliegenden Verfahren mit, weshalb sie überhaupt nicht abgelehnt werden resp. in den Ausstand treten kann.

2.2.3 Unzulässig ist auch die unter dem blossen Hinweis auf die Parteizugehörigkeit erfolgte Ablehnung mehrerer Mitglieder des Gerichts. Der Rekurrent beruft sich dabei allein auf den Umstand, dass etliche Gerichtsmitglieder des Appellationsgerichts der gleichen Partei wie die Regierungsräte Dr. Christoph Brutschin und Dr. Guy Morin angehören. Dieser Umstand ist aber offensichtlich nicht geeignet, für sich allein einen Ausstandsgrund zu bilden. Entgegen der Auffassung des Rekurrenten impliziert die gleiche Parteizugehörigkeit allein praxismässig keine besondere persönliche Nähe, welche die Unparteilichkeit in einer Streitsache in Frage zu stellen geeignet wäre. Der Rekurrent nennt denn auch keinerlei besondere Anhaltspunkte, welche objektiv geeignet wären, in casu Misstrauen in die Unvoreingenommenheit der unter diesem Titel abgelehnten Richter, soweit sie am vorliegenden Entscheid überhaupt mitwirken, zu begründen. Tatsächlich bestehen auch keine freundschaftlichen Bande zwischen den abgelehnten Gerichtsmitgliedern und den beiden Regierungsräten. Der bloss pauschal und ungeeignet begründete Ablehnungsantrag ist daher ebenfalls unzulässig, weshalb er von den abgelehnten Gerichtsmitgliedern selber beurteilt werden kann und darauf nicht einzutreten ist (vgl. dazu

BGer 1B\_98/2012 vom 28. Februar 2012 E. 3; 1F\_40/2011 vom 5. Januar 2012; 1C\_514/2010 vom 16. Februar 2011; 1P.715/1995 vom 8. Januar 1996). Nichts zu seinen Gunsten ableiten kann der Rekurrent auch daraus, dass Dr. Claudius Gelzer in Bezug auf das Verfahren VD.2012.205 in der Hauptsache in den Ausstand getreten war, nachdem er in derselben Sache über die unentgeltliche Rechtspflege entschieden hatte. In jenem Verfahren konnte sein Entscheid über die unentgeltliche Rechtspflege daher den Anschein der Befangenheit begründen. Dies gilt dagegen nicht für das vorliegende Hauptverfahren, welches eine andere Streitfrage zum Gegenstand hat (vgl. dazu AGE AS.2010.138 vom 11. Februar 2011 E. 2.2.2).

2.2.4 Schliesslich ist auch das pauschale und nicht weiter begründete Ausstandsbegehren gegen sämtliche Mitglieder des Appellationsgericht unzulässig. Die Kammern des Gerichtes als solche können nicht abgelehnt werden (vgl. § 42 Abs. 8 GOG; BGer 2C\_305/2011 vom 22. August 2011 E. 2.6). Auf das Ausstandsbegehren ist daher auch insoweit nicht einzutreten.

2.3 Aus dem hiervor Gesagten folgt, dass das nach erfolgter richterlicher Beurteilung seines replicando gestellten Ausstandsbegehrens erneut geltend gemachte Austrittsgesuch insgesamt unzulässig ist und darauf auch von den abgelehnten Gerichtsmitgliedern selber nicht eingetreten werden kann.

### **E. 3**

3.1 In formeller Hinsicht rügt der Rekurrent zunächst, dass der angefochtene Entscheid des WSU vor der Eröffnung des Urteils des Bundesgerichts im Verfahren 8C\_929/2012 vom 19. November 2012 ergangen sei. Damit habe das WSU gegen den mit BGer 8C\_132/2012 vom 9. März 2012 (E.3) ausgesprochenen Grundsatz verstossen, dass es keine Rechtsprechung auf Vorrat geben könne.

Diesem Einwand kann nicht gefolgt werden. Mit dem genannten Entscheid 8C\_929/2012 ist das Bundesgericht auf einen Rekurs des Rekurrenten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts VD.2012.117 vom 26. September 2012 nicht eingetreten. Gegenstand jenes Entscheides war die Verweigerung der aufschiebenden Wirkung seines Rekurses im vorinstanzlichen Verfahren. Verfahrensleitende Verfügungen entfalten nur Wirkungen während der Dauer eines Verfahrens. Eine Behörde ist unter Vorbehalt anderer verfahrensleitender Anordnungen der Rekursinstanz nicht gehalten, mit dem Entscheid in der Sache bis zum Entscheid über den Rekurs gegen eine angefochtene verfahrensleitende Verfügung zuzuwarten. Vielmehr fällt mit dem Entscheid in der Sache das Rechtsschutzinteresse im Rekursverfahren gegen den verfahrensleitenden Entscheid dahin (vgl. BGer 8C\_132/2012 vom 9. März 2012 E.3), sodass dieses als gegenstandslos geworden abgeschrieben werden kann. Der Rüge des Rekurrenten fehlt daher jede Grundlage.

3.2 Weiter rügt der Rekurrent in formeller Hinsicht eine Verletzung seines Rechts auf gleiche, gerechte und faire Behandlung gemäss Art. 29 Abs. 1 BV, § 12 Abs. 1 lit. a KV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK durch die unterbliebene Befassung mit Entscheiden der Verwaltungsgerichte Bern, Solothurn und Zürich zur hier streitgegenständlichen Sache. Da aber Verwaltungsbehörden verfassungs- und konventionsrechtlich nicht zur Auseinandersetzung mit ausserkantonalen Gerichtsurteilen verpflichtet sind, geht die formelle Rüge an der Sache vorbei. Die Argumentation in den vom Rekurrenten zitierten Entscheiden wird vielmehr im Rahmen der materiellen Prüfung der Streitsache zu prüfen

sein.

#### **E. 4**

Materieller Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die von der Sozialhilfe verfügte Verpflichtung des Rekurrenten, die Kontrollschilder für das seit dem 13. Juli 2006 auf ihn eingelöste Fahrzeug [...] bei der Motorfahrzeugkontrolle abzugeben. Mit dieser Verfügung wurde die Androhung verbunden, dass dem Rekurrenten im Unterlassungsfall die Unterstützungsleistungen um die Unterhalts- und Betriebskosten des Autos gekürzt würden. Die Vorinstanzen haben sich hierfür auf Ziff. 10.4 der Unterstützungsrichtlinien (URL) des WSU bezogen. Demnach umfasst der Grundbedarf für den Lebensunterhalt ■keine Ausgaben, die im Zusammenhang mit Eigentum oder Besitz eines Autos stehen■. Dementsprechend könnten Personen, die ein Auto zu Eigentum haben oder ein solches besitzen, angewiesen werden, das Nummernschild bei der Motorfahrzeugkontrolle abzugeben. Für den Fall eines Verstosses gegen eine solche Weisung sehen die Richtlinien vor, dass die wirtschaftliche Hilfe nach erfolgter schriftlicher Verwarnung entweder gemäss § 14 SHG bis auf die zur Deckung des unmittelbaren Lebensbedarfs notwendige Hilfe oder aber um den Wert der Unterhalts- und Betriebskosten des Autos gekürzt wird. Ausgenommen werden von dieser Regelung Personen, welche aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen zwingend auf die Benutzung eines Autos angewiesen sind.

#### **E. 5**

5.1 Mit seinem Rekurs macht der Rekurrent in materieller Hinsicht zunächst geltend, den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) könne kein grundsätzliches Autoverbot entnommen werden. Kapitel B.2.1 enthalte bloss eine beispielhafte Aufzählung der Verwendungsmöglichkeiten der Grundbedarfspauschale und schreibe keine bestimmte Verwendung des pauschal ausbezahlten Grundbedarfs vor.

Wie es sich damit verhält, kann mit der Vorinstanz offen bleiben. Grundlage des angefochtenen Entscheids bildet nicht die direkte Anwendung der SKOS-Richtlinien, sondern der URL des WSU. Nach § 7 Abs. 1 SHG regelt das zuständige Departement das Mass der wirtschaftlichen Hilfe und orientiert sich dabei an den SKOS-Richtlinien. Zu diesem Zweck hat es die kantonalen Unterstützungsrichtlinien (URL) erlassen (vgl. VGE VD.2012.235 vom 11. November 2013 E. 2.1, VGE 630/2009 vom 26. August 2009 E. 3.2). Diese Delegation der Konkretisierung von Sozialhilfeleistungen ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung so lange nicht zu beanstanden, als die vorgesehenen Leistungen noch oberhalb dessen liegen, was nach Art. 12 BV als Minimum staatlicher Leistungen geboten ist (vgl. BGE 130 I 1 E. 4 S. 14 mit weiteren Hinweisen; VGE VD.2012.191 vom 12. Juni 2013 E. 3.2, VD.2009.633 vom 8. Januar 2010, VGE 657/2008 vom 18. November 2008; 713/2005 und 666/2005 vom 24. Januar 2007, jeweils E. 2.3). Wie das Verwaltungsgericht verschiedentlich festgestellt hat, bedeutet die Verpflichtung zur Orientierung an den SKOS-Richtlinien aber nicht, dass diese im Verhältnis 1:1 zu übernehmen wären (VGE VD.2014.19 vom 8. April 2014 E. 3.1, VG.2011.1 vom 25. November 2011 E. 2.1, VGE 666/2005 und 713/2005, beide vom 24. Januar 2007, jeweils E. 2.3; BJM 2009 S. 161 ff.). Indem der kantonale Gesetzgeber nicht die Übernahme der SKOS-Richtlinien, sondern nur die ■Orientierung■ daran vorgeschrieben hat, hat er entgegen der Auffassung des Rekurrenten klar zum Ausdruck gebracht, dass Abweichungen von dieser Regelung möglich und zulässig sind. Dem zuständigen Departement wurde ein gewisses Ermessen eingeräumt, darüber zu entscheiden, mit welcher Detailregelung den

Gedanken, welche den SKOS-Richtlinien zugrunde liegen, Rechnung zu tragen ist. Dieses dem Departement eingeräumte Ermessen ist vom Verwaltungsgericht zu respektieren (VGE VD.2014.19 vom 8. April 2014 E. 3.1, VD.2012.117 vom 26. September 2012 E. 3.2.3, VG.2011.1 vom 25. November 2011 E. 2.1, VGE 633/2009 vom 8. Januar 2010 E. 7.4, 771/2006 vom 26. Juni 2007 E. 2.3.3).

5.2 Der Rekurrent rügt weiter implizit eine falsche Anwendung der Unterstützungsrichtlinien auf den vorliegenden Sachverhalt. Er macht geltend, er sei aus gesundheitlichen und beruflichen Gründen auf die Benutzung eines Autos im Sinne von Abs. 5 der Ziff. 10.4 der URL angewiesen, weshalb die Verpflichtung zur Abgabe des Nummernschildes gar nicht zur Anwendung komme. In gesundheitlicher Hinsicht beruft sich der Rekurrent namentlich auf Bandscheibenprobleme, weswegen er ■ vor allem für den Einkauf von schweren Lebensmitteln und anderen Gegenständen ■ eines Automobils bedürfe. Demgegenüber hat die Vorinstanz die Behauptung des Rekurrenten, aus gesundheitlichen Gründen zwingend auf sein Auto angewiesen zu sein, als unbegründet abgewiesen.

5.2.1 Mit Arztzeugnis vom 11. Oktober 2012 attestierte Dr. med. B\_\_\_\_\_, Facharzt für Innere Medizin, dass dem Rekurrenten ■ schwere körperliche Tätigkeiten bei Bandscheibenleiden nicht möglich ■ seien. Leichte körperliche Tätigkeiten ohne Nässe, Kälte oder längeres Stehen seien ihm aber seit jeher zu 100 % zumutbar (RBB R 21 und R 228). Mit gleichem Datum unterzeichnete Dr. med. B\_\_\_\_\_ einen vom Rekurrenten selbst formulierten ■ Attestvorschlag ■, wonach dieser aufgrund von Bandscheibenbeschwerden, beidseitigen Meniskus- und Arthrosebeschwerden und beidseitigen Plattfüssen ■ zwingend auf die Benutzung (s)eines Autos angewiesen ■ sei, ■ namentlich zum Einkauf und Transport schwergewichtiger Lebens- und Nahrungsmitteln und sonstiger grossen und schweren Konsumgüter wie z.B. Mineralwasser, Milch, Obst- und Gemüsesäfte, Pflanzenöle in Flaschen, Malz- und alkoholfreies Bier, Glasgemüse, Kartoffeln, Kopierpapier, grosse Haushaltspapiertücherrollen, Toilettenpapier, flüssiges oder pulverisiertes Waschmittel etc. als auch für Transportfahrten von schwereren, grossen und/oder sperrigen Möbeln und sonstigen Gegenständen für Wohnung, Haushalt und Heimbüroarbeit wie z.B. Sofa, Stühle, Tische, Regale, Badschränke, Brotbackmaschine, Fusswege, Tisch- und Stehlampen, Mikrowellenherd, Sonnenschirm, Teppiche, Matratzen, Wäscheständer und ■ Körbe, Abfalleimer, Velofelgen, Veloschläuche, Kopierpapier, Leitzordner, PC, Drucker-, Kopier- und Faxgerät, Fernseher etc. ■ (RBB R 23 und R 227). Schliesslich bestätigte Dr. med. B\_\_\_\_\_ dem Rekurrenten mit einem dritten Schreiben vom gleichen Tag, dass aufgrund seiner Erkrankung ■ dringend ein PKW zur Erhaltung der Selbstversorgung und Mobilität erforderlich ■ sei, etwa für das ■ Einkaufen von Getränken etc. ■ (RBB R 23 sowie R 226). Ferner liegt ein Attest von Dr. med. C\_\_\_\_\_, Orthopädie, vom 11. April 2014 vor, mit welchem dieser dem Rekurrenten bescheinigt, ■ aufgrund orthopädischer Erkrankungen (Wirbelsäule, rechtes Knie, linkes Knie, Schulter, Füsse) zwingend auf einen PKW zur Erhaltung der Mobilität und Selbstversorgung ■ etwa zum ■ Einkauf von Getränken etc. ■ angewiesen zu sein (Beilage R 568, act. 26). Im Übrigen bezieht sich der Rekurrent auf Beilagen, die allein eigene Schreiben enthalten und denen daher als reine Parteibehauptungen keine Beweiskraft zukommt.

Es kann vorliegend offen bleiben, aufgrund welchen ärztlichen Verhältnisses und welcher Abklärungen die hiervorgenannten, wechselnden Ärzte zu ihren Bestätigungen bezüglich der attestierten körperlichen Einschränkungen des Rekurrenten gekommen sind. Soweit die

von ihm in den Attesten aufgeführten Gegenstände überhaupt zur Deckung des sozialen Existenzminimums benötigt werden, ist der Rekurrent zu deren Transport entgegen den Bestätigungen aus den attestierten gesundheitlichen Gründen nicht auf ein eigenes Fahrzeug angewiesen. Dies insbesondere deshalb nicht, weil alle diese Gegenstände zum vornherein nicht mit dem Auto vom Verkaufsort bis zur Wohnung transportiert werden können. Soweit das Heben von Lasten der Gesundheit des Rekurrenten aufgrund eines Bandscheibenleidens grundsätzlich abträglich ist, ist ihm deren selbständiger Transport unabhängig von der Verfügbarkeit eines eigenen Automobils nicht möglich resp. zumutbar. Tatsächlich hat der Rekurrent gegenüber den Ärzten denn auch über Beschwerden beim Transport der zuvor mit dem Auto eingekauften Gegenstände in seine Wohnung geklagt (vgl. RBB R 207). Abgesehen davon können alle genannten Gegenstände auch mit einem von Hand ziehbaren Einkaufswagen transportiert werden, mit dem das Tragen schwerer Lasten vermieden werden kann. Genau dies sieht der Rekurrent denn auch für den Transport der genannten Gegenstände vom Auto zur Wohnung selber vor (RBB R 207; RB S. 62; vgl. auch RBB R 230). Es ist nicht nachvollziehbar, warum der auf S. 66 der Rekursbegründung ausführlich beschriebene Transportmodus, mit dem er das Heben schwerer Lasten vermeidet, unter Benützung der Einkaufswagen der Verkaufsstellen einerseits und eines eigenen Einkaufswagens oder Sackkarrens andererseits nicht auch vom Laden bis zu seiner Wohnung möglich sein soll. Schliesslich hat der Rekurrent gegenüber der Sozialhilfe zu einem früheren Zeitpunkt erklärt, er nehme seine Einkäufe in Deutschland überwiegend mit dem Fahrrad wahr (Schreiben vom 11. März 2011; vgl. auch Verfügung vom 28. Juni 2011 S. 4). Er ist somit gemäss eigenen Angaben für den Einkauf offensichtlich nicht auf ein Auto angewiesen. Dies jedenfalls dann nicht, wenn es sich lediglich um leichtere Einkäufe handelt. Solches ist ihm aber zumutbar, zumal er offenbar nicht berufstätig ist. Er kann daher, wie die Vorinstanz zutreffend dargelegt hat (S. 12 des angefochtenen Entscheids), seine Einkäufe über die Woche derart aufteilen, dass eine übermässige Belastung vermieden werden kann. Dies ist auch unter der Annahme möglich, dass der Rekurrent z.B. Wasserflaschen transportieren muss. Abgesehen davon gibt es hierzu auch Alternativen (z.B. Leitungswasser, Soda-Club).

Den weiteren vom Rekurrenten eingereichten Arztzeugnissen und -berichten (vgl. RB R 169 ff.) sind keine Aussagen über Einschränkungen beim Tätigen und Transport von Einkäufen zu entnehmen. Solche können auch nicht aus den beschriebenen Leiden (Bandscheibe, Knie, Fussgelenke, Herz, Haut, Ohren, Augen, Bizeps) gefolgert werden. Vielmehr ergibt sich aus den Arztberichten, dass der Rekurrent nach eigenen Aussagen trotz der seit den 80-iger Jahren persistierenden und in die Glieder ausstrahlenden Rückenschmerzen wie auch der für den gleichen Zeitraum attestierten Kniebeschwerden in der Lage ist, Fahrrad zu fahren und zu joggen (vgl. RB R 204 und R 171). Dies lässt sich wie ausgeführt auch seinen Aussagen gegenüber der Sozialhilfe entnehmen. Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass der Rekurrent aus gesundheitlichen Gründen nicht zwingend auf die Benutzung eines Autos angewiesen ist.

5.2.2 Gleiches gilt mit Bezug auf berufliche Gründe, welche der Rekurrent unter Hinweis auf Ziff. 10.4 Abs. 5 der URL geltend macht. Der Rekurrent bringt in diesem Zusammenhang vor, in Vorstellungsgesprächen mache sich der Hinweis auf den Besitz eines Autos gut. Ein Auto könne daher einen Beitrag zur beruflichen Integration leisten. Indem er letztlich zur Aufgabe seines Fahrzeugs gezwungen werde, könne er sich zum vornherein nicht auf Arbeiten im Aussendienst bewerben. Darin sieht der Rekurrent einen

Verstoss gegen die Wirtschaftsfreiheit gemäss Art. 27 BV.

Diese Ausführungen zielen indes vollkommen an der Sache vorbei. Es ist unbestritten, dass der Rekurrent im Falle der Aufnahme einer Arbeitstätigkeit im Aussen- oder Pikettdienst, für die er auf die Benutzung eines Automobils angewiesen wäre, die Nummernschilder seines Fahrzeugs wieder einlösen könnte. Bisher hat er aber zu keinem Zeitpunkt seiner Unterstützung durch die Sozialhilfe eine solche Tätigkeit ausgeübt. Auch wird der Rekurrent durch die Hinterlegung der Nummernschilder bis zum Antritt einer solchen Stelle in keiner Weise eingeschränkt, sich auf eine solche Stelle zu bewerben. Soweit er sich auf frühmorgendliche Bewerbungstermine in Genf, Sion oder Lugano beruft, für deren Wahrnehmung er sein Auto als Fahr- und Übernachtungsmöglichkeit gebrauchen möchte, bleibt der Rekurrent trotz der ausufernden Dokumentation seiner Rechtsschriften jeden Beweis schuldig, dass er je solche Termin hätte wahrnehmen wollen. Es ist daher in keiner Weise dargetan, dass der Rekurrent aus beruflichen Gründen auf ein Auto angewiesen wäre.

5.2.3 Insgesamt ist daher festzustellen, dass der Rekurrent weder aus gesundheitlichen noch aus beruflichen Gründen auf die Benutzung eines Autos angewiesen ist. Soweit er die Kritik, wonach ihm eine ■geradezu schikanöse Beweislast■ auferlegt werde, und die damit begründete Rüge der Verletzung des Anspruchs auf gleiche und gerechte Behandlung und ein faires Verfahren gemäss Art. 29 BV, § 12 lit. a KV und Art.

## **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine ordentlichen Verfahrenskosten zu erheben. Parteikosten sind dem Rekurrenten nicht zu ersetzen. Er hat das Rekursverfahren in eigener Sache geführt und keinen anwaltlichen Beistand benötigt. Entsprechend sind ihm auch keine Vertretungskosten entstanden. Auch sind die Voraussetzungen, unter denen einem in eigener Sache prozessierenden Advokaten eine Parteientschädigung ausgerichtet werden kann, nicht erfüllt. Der Rekurrent ist trotz seines Wohnsitzes in der Schweiz nicht im Anwaltsregister eingetragen und daher gar nicht zur entgeltlichen Vertretung berechtigt. Zudem erweist sich die Weitschweifigkeit und Umständlichkeit, mit der der Rekurrent seinen im Grunde einfach vorzutragenden Rechtsstandpunkt im ganzen Verfahren vorgetragen hat, als unnötig und unverhältnismässig. Von einem komplexen Verfahren kann daher trotz des aufgeblähten Prozessstoffes nicht gesprochen werden (vgl. dazu BGE 110 V 132 E. 4 d S. 134 f.: BGer H 175/05 vom 17. Januar 2006 E. 6; VGE VD.2011.153 E. 2.2). Auch Auslagenersatz ist ihm nicht zuzusprechen. Die vom Rekurrenten ■ im vorliegenden Verfahren zum Teil sogar mehrfach ■ eingereichten Unterlagen hat er grösstenteils bereits in den Vorverfahren eingelegt. Sie erweisen sich daher nicht als prozessnotwendig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.